

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1972

Geschäftszahl

0510/70

Rechtssatz

Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze nach § 11a Abs 1 KOVG können nur Leidenszustände Berücksichtigungen finden, die gemäß § 4 Abs 1 KOVG, sei es in einem eigenen Bescheid oder in einem gesonderten Abspruch in der Entscheidung nach § 11a KOVG selbst, als Dienstbeschädigungen anerkannt wurden.